

Wirtschafts- und Verkehrsfragen.**Gegen die Kapitalabwanderung nach dem Ausland.**

Berlin, 29. Jan. (W. V.) Die der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers angehörigen Großbanken und Großbankiers machen ihre inländische Nichtbankierlandschaft durch Zuwendung besonderer Hinweise darauf aufmerksam, daß ihnen auf Grund der im Reichsgesetzblatt vom 20. Januar 1919 (Seite 48 ff.) veröffentlichten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1325) folgende Verpflichtungen auferlegt sind:

1. Wer in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 Aufträge an Banken erteilt hat, wonach a) Wertpapiere nach dem Auslande versandt oder überbracht, für einen Ausländer in Verwahrung genommen oder ihm auf Stückkonto gutgeschrieben werden; b) Geldbeträge in in- oder ausländischer Währung einem Ausländer gutgeschrieben werden sollen, hat bis zum 20. Februar 1919 der Bank eine Erklärung nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

2. Wer vor dem 23. November 1918 bei einer Bank auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einem Dritten ein Konto hat errichten lassen, Wertpapiere offen oder verschlossen hinterlegt oder ein Schließfach gemietet hat, hat ebenfalls bis zum 20. Februar 1919 der Bank unter Angabe seines wahren Namens Anzeige zu machen oder das Konto aufzulösen. Betroffen sind alle Nichtbankiers ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, welche im Inlande ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Für widerhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 50 000 Mark, in Fällen unter 1. daneben auch noch mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Die Banken weisen ferner daraufhin, daß sie ebenfalls bei Androhung schwerer Strafen verpflichtet sind, an Hand ihrer Bücher nachzuprüfen, ob von Seiten ihrer Kundschaft den genannten Verpflichtungen entsprochen wird. Bis zum 20. Februar unterlassene Anmeldungen haben die Banken dann ihrerseits vorzunehmen.